

KREISSCHÜTZENVERBAND

Deister - Süntel - Calenberg

31867 Lauenau, den 08.03.2009

Satzung des Kreisschützenverbandes Deister-Süntel-Calenberg

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisschützenverband Deister-Süntel-Calenberg e.V. ist eine Gliederung des Deutschen Schützenbundes und Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes. Der Verband hat seinen Sitz in Springe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht *Hannover* eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er dient der Durchführung, Ausübung, Pflege und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln sowie der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art. Er dient ebenso der Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- 3) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verband ist politisch weltanschaulich und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenbedingungen des Deutschen Schützenbundes und des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes an.
Jegliche Verbandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Verbandes können alle schießsporttreibende Vereine oder schießsportliche Abteilungen von Mehrspartenvereinen werden, die einen Aufnahmeantrag stellen.
- 2) Eine Aufspaltung von Vereinen in "Sportschützen" und "Traditionsschützen" ist nicht gestattet. Ein Verein kann nur mit der Gesamtheit (Sport- und Traditionsschützen) in den Verband aufgenommen werden. Alle Bestrebungen in diesem Sinne (z.B. aus finanziellen Überlegungen) sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Verband.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe von Name, Anschrift und Gründungsdatum dem Vorstand (§ 7) einzureichen. Diesem Antrag ist eine Aufstellung des Vorstandes und der Mitglieder beizufügen. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes und des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes an.

Das Mitglied verpflichtet sich, das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich, die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.

4) Einzelpersonen, die sich um den Schießsport und das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes (§ 7) vom Gesamtvorstand (§ 10) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5) Ein bisheriger Vorsitzender des Kreisschützenverbandes kann vom Gesamtvorstand (§ 10) zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand (§ 7) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Bei einer Auflösung endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Die finanziellen Verpflichtungen sind vorher einzulösen bzw. noch zu begleichen.

2) Ein Verein kann aus dem Verband mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes (§ 10) ausgeschlossen werden, wenn ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung des Verbandes vorliegt oder wegen einer Schädigung des Ansehens des Schützenwesens.

3) Die Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten Delegiertenversammlung zu. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist endgültig.
Eine Beschreitung des Rechtsweges ist nicht möglich.

4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verband verloren. Ansprüche, gleich welcher Art, können gegenüber dem Verband nicht mehr erhoben werden.

§ 5 Beiträge und Umlagen

Es besteht für alle Vereine Beitragspflicht. Die Vereine haben für jedes gemeldete Mitglied einen jährlichen Beitrag bzw. Umlage an den Verband abzuführen. Über die Höhe des Beitrages und der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand (§ 7)
- b) der erweiterte Vorstand (§ 8)
- c) der Gesamtvorstand (§ 10)
- d) die Delegiertenversammlung (Kreisschützentag) (§ 11)

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Kreisschießsportleiter
- f) dem Kreisdamenleiter
- g) dem Kreisjugendleiter
- h) dem Verantwortlichen für Informationstechnologie (EDV)
- i) Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- j) dem Ehrenvorsitzenden

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Verbandes darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 7) und

- a) dem stellvertretenden Schriftführer
- b) dem stellvertretenden Kreisschießsportleiter
- c) dem stellvertretenden Kreisdamenleiter
- d) dem stellvertretenden Kreisjugendleiter
- e) den Referenten für RWK Freihand, RWK Auflage, RWK KK, RWK Pistole und Vorderladerwaffen, RWK Bogenschießen, Jugendarbeit = 3. Jugendleiter
- f) die gewählten stellvertretenden Referenten für Pistole und Vorderlader, Bogenschießen
- g) stellvertretender EDV-Referent
- h) Trainer und Übungsleiter

zusammen.

2) Die für den Kreisschützenverband tätigen Trainer und Übungsleiter werden vom Vorstand berufen. Über die Anzahl der Referenten (Buchstabe e **bis** h) entscheidet der Vorstand (§ 7).

3) Die Ämter der Kreisdamenleiterin bzw. der stellvertretenden Kreisdamenleiterin sollten von Damen ausgeübt werden.

§ 9 Wahl des Vorstandes, Aufgabengebiete

1) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 7) und des erweiterten Vorstandes (§ 8) werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

2) In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) der Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Kreisdamenleiter
- d) der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

e) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 8)

3) In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) der stellvertretende Vorsitzende
- b) der Schatzmeister
- c) der Kreisschießsportleiter
- d) der Kreisjugendleiter
- e) der Verantwortliche für Informationstechnologie (EDV).

4) Die den Ressortleitern, Referenten und Übungsleitern übertragenen Aufgabengebiete werden zum Wohle des Schießsports im Einvernehmen mit dem Vorstand (§ 7) eigenverantwortlich ausgeübt.

5) Mitglieder des Vorstandes (§ 7) und des erweiterten Vorstandes (§ 8), die gegen die Satzung verstoßen haben oder die Beschlüsse nicht ordnungsgemäß beachten, können vom Gesamtvorstand (§ 10) aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.

6) Der Kreisvorstand (§ 7) entscheidet über den Erlass von Ordnungen zur Durchführung der Satzung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kreisvorstandes beschlossen. Über die Anzahl der Ordnungen entscheidet der Kreisvorstand.

§ 10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 7), des erweiterten Vorstandes (§ 8), den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine (§ 3) sowie den Ehrenmitgliedern.

§ 11 Delegiertenversammlung

1) Die Delegiertenversammlung (Kreisschützentag) setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 7), des erweiterten Vorstandes (§ 8) und den Delegierten der Mitgliedsvereine (§ 3) sowie den Ehrenmitgliedern zusammen.

2) jeder Mitgliedsverein kann für die ersten 50 gemeldeten Mitglieder 2 Delegierte, für je weitere angefangene 50 gemeldete Mitglieder 1 Delegierten entsenden. Ein Stimmrecht besteht nur, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen eingehalten worden sind.

3) Alljährlich hat der Vorsitzende die Delegiertenversammlung (Kreisschützentag) möglichst bis zum 30.04. einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen. Alternativ können die Mitglieder auch per elektronischer Post geladen werden. Es gilt die letzte bekannte E-Mail-Adresse

4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann der Vorsitzende nach Bedarf innerhalb von 14 Tagen einberufen. Auf einen schriftlichen Antrag, der begründet und von mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 10) unterschrieben sein muss, hat der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

5) Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

6) Die ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Ver-

bandes (§ 15), werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Versammlung beraten und beschlossen werden.

8) Anträge zu den Versammlungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

9) Eine geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, wenn dem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung zustimmt.

10) Über den Ablauf der Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

11) In der Delegiertenversammlung (Kreisschützentag) werden neben dem Vorstand (§ 7) und dem erweiterten Vorstand (§ 8) noch die Kassenprüfer (§ 12) gewählt. Außerdem obliegt dieser Versammlung die Festsetzung der Jahresbeiträge und der Umlagen sowie die Erledigung der gestellten Anträge.

12) Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes (§ 7) oder des erweiterten Vorstandes (§ 8) aus, so ist der Vorstand (§ 7) berechtigt, ein Mitglied mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten anstehenden Wahl zu beauftragen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden hat der stellvertretende Vorsitzende innerhalb einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorsitzender zu wählen ist.

§ 12 Weitere Funktionsträger

§ 12 a Kassenprüfer

1) Die Kasse des Verbandes wird in jedem Jahr durch drei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen.

2) Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Der/Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Kreisvorstand angehören.

3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 b Fahnenräger

1) Die Fahnenräger sind verantwortlich für die Präsentation, Aufbewahrung und Pflege der Standarte des Kreisschützenverbandes.

2) Besonderen Anlässen haben die Fahnenräger beizuwohnen.

§ 12d Ausbildungsbeauftragter

- 1) Der Ausbildungsbeauftragte ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen des Kreisschützenverbandes.
- 2) Der Ausbildungsbeauftragte wird vom Vorstand berufen.

§ 12 e Vertreter des Kreisverbandes in den Kreisfachverbänden

- 1) Die Vertreter des Kreisschützenverbandes werden vom Vorstand berufen.

§ 12 f Datenschutzbeauftragter

- 1) Der Datenschutzbeauftragte wird vom Vorstand berufen.

§ 13 Berichterstattung und Entlastungserteilung

- 1) Der Vorsitzende erstattet in der Delegiertenversammlung einen Jahresbericht, der Schatzmeister einen Bericht über die finanziellen Angelegenheiten und die Ressortleiter einen Bericht über die schießsportlichen Aktivitäten.
- 2) Die Kassenprüfer erstatten einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes (§ 7).

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Daten und Datenschutz

- 1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundes- Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Auf Datenträger gespeicherte Daten des Verbandes unterliegen dem Datenschutz gem. der Satzung des NSSV. Der Verband unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbeauftragten des NSSV, dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat Kraft seines Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.
- 3) Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, sind dessen persönliche Daten zu löschen.

§ 16 Verbandsauflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei einer Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abdeckung noch etwaig bestehender Verbindlichkeiten das Vermögen des Verbandes mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Springe, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schießsports im Bereich des Verbandsgebietes zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur mit einer 3/4-Mehrheit von der Versammlung beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1) Die vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung (Kreisschützentag) am 08.03.2009 in Lauenau genehmigt.

2) Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft .

Die vorliegende Neufassung / Änderung der Satzung wurde einstimmig angenommen.

Diese heute errichtete Satzung ist dem Protokoll als Anlage „Satzung v. 08.03.2009“ beige-fügt.

Mit dem Wirksamwerden der neuen / geänderten Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister ist die zuletzt am 22.04.1991 geänderte bisherige Satzung außer Kraft getreten.

Unterschriften:

.....
Wilfried Mundt -Vorsitzender-

.....
Lothar Feddersen -Stellv. Vorsitzender-

.....
Heidrun Kölle -Schriftführerin-

.....
Dieter Kölle -Schatzmeister-

.....
Erich Ziehlke -Kreisschießsportleiter-

.....
Renate Böning -Kreisdamenleiterin-

.....
Alice Mathea -Kreisjugendleiterin-

.....
Udo Herrmann -Verantwortlicher f. EDV-

.....
Gerd Gehlen -Ref. f. Presse-

.....
Peter Leiß -Ehrevorsitzender-

Springe, den 09. März 2009

.....
Regina Schwarz-Ahrens -Stellv. Kreisschriftführerin-

